

Der eingetragene Kaufmann (e. K. / e. Kfm. / e. Kfr.)

- Eintragung ins Handelsregister, Abteilung A
- Eintragung konstitutiv als „Kannkaufmann“: Freiwillig bei Kleingewerbetreibenden, Land- oder Forstwirten
- Eintragung deklaratorisch als „Istkaufmann“: Bei Erreichen der Kaufmannseigenschaften, also Führen eins „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes“

HGB § 1

Kapitalbeschaffung		Geschäftsführung		Vertretung		Haftung	
Wer kann Kapital im Unternehmen einbringen?		Legt im Innenverhältnis der Gesellschafter oder Geschäftsführer untereinander fest, wer welche Entscheidungen treffen darf.		Legt im Außenverhältnis zu Dritten (z. B. Kunden/ Banken) fest, wer rechtswirksame Verträge abschließen und im Namen der Gesellschaft tätig werden darf.		Wer zahlt für Schulden? - Legt fest, ob ein Gläubiger (von außen) seinen Zahlungsanspruch nur gegenüber dem Unternehmen oder auch Gesellschaftern gegenüber (z. B. mit dem Gesellschaftsvermögen oder bis ins Privatvermögen) durchsetzen kann.	
e. K.	<p>- Eigenkapital: Nur Einzelunternehmer steuert EK bei.</p> <p>- Fremdkapital: Begrenzt möglich, da nur ein Eigentümer; Vorteil aufgrund der persönlichen Haftung bis ins Privatvermögen</p>	e. K.	Einzelunternehmer alleine; Angestellte ohne Entscheidungsbefugnis, haben eventuelle Mitbestimmungsrechte über Betriebsrat.	e. K.	Einzelunternehmer; Er kann auch Handlungsvollmachten/ Prokura an Angestellte geben.	e. K.	Einzelunternehmer haftet persönlich bis ins Privatvermögen

Gewinn- und Verlustverteilung		Kontrolle der Geschäftsleitung		Belastung mit Ertragssteuern	
Wer erhält den erwirtschafteten Gewinn oder muss für Verluste aufkommen?		Durch niemanden, den Gesellschaftern oder einem Aufsichtsrat?		Welche Ertragssteuern und in welcher Höhe sind diese zu entrichten: Einkommenssteuer/ Gewerbesteuer (e. K) bzw. Körperschaftssteuer/ Gewerbesteuer (Kapitalgesellschaften)	
e. K.	Gewinn (Verlust) steht nur Einzelunternehmer zu.	e. K.	Keine Kontrolle des Geschäftsführers (=Einzelunternehmer)	e. K.	<p>- Unternehmen: Gewerbesteuer (Abhängig von Gemeinde; Ø liegt bei 15 % des Gewerbeertrags (≈ Gewinn)); Freibetrag von 24 500,00 €</p> <p>- anschließende Gewinnausschüttung an Einzelunternehmer: Einkommensteuer; Achtung: Gewerbesteuer (mit Hebesatz von 380 %) wird auf individuelle Einkommensteuer angerechnet, mindert also Einkommensteuer.</p>